

Statuten

Des Vereins „Verband der der österreichischen Tafeln

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein trägt den Namen „Verband der österreichischen Tafeln“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet
3. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

§ 2. Zweck und Ziel

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke auf überparteilicher und konfessionsübergreifender Grundlage. Er bezweckt die Unterstützung von materiell bedürftigen oder armutsgefährdeten Personen durch die Bereitstellung von genusstauglichen Nahrungsmitteln und anderen Gütern des täglichen Bedarfs. Weiters bezweckt der Verein die persönliche Hilfestellung für Langzeitarbeitslose sowie für Menschen, die unter sozialer Ausgrenzung leiden oder davon bedroht sind. Darüber hinaus bezweckt der Verein Hilfestellung in Katastrophen- und Krisenfällen sowie Bewusstseinsbildung in den Bereichen Armut und Ressourcenschonung. Untergeordnet bezweckt der Verein die Koordinierung sowie die Unterstützung der rechtlich selbständigen Mitglieder und nimmt die gemeinsame Interessensvertretung gegenüber den Behörden wahr. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen, die nicht dem Zweck des Vereins dienen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweck

1. Die Vereinszwecke werden durch den Verein durch folgende ideelle Mittel erreicht:
 - a. Einsammeln genusstauglicher Nahrungsmittel und anderer Güter des täglichen Bedarfs und Weitergabe dieser Warenspenden an Menschen in Armut. Bei der Verteilung der Güter können auch andere Anerkannte mildtätige Organisationen mit dem Vereinszweck der Unterstützung von materiell oder armutsgefährdeten Personen als Erfüllungsgehilfe eingesetzt werden.
 - b. Maßnahmen zur Umsetzung von Kooperationen und Förderprogrammen mit öffentlichen Stellen
 - c. Unterstützung von materiell bedürftigen oder armutsgefährdeten Personen in Katastrophen- und Krisenfällen
 - d. Maßnahmen zur Einbindung von Langzeitarbeitslosen sowie Personen, die unter sozialer Ausgrenzung leiden in einzelnen Projekten.
 - e. Die Gewinnung von ehrenamtlichen Helfer*innen, sowie der Aufbau eines breiten Netzwerks an Unternehmen als Warenspender*innen.
 - f. Bewusstseinsbildende Arbeit: Vorträge und Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Herausgabe von Publikationen und Einschaltungen in diversen

- Medien sowie Aufbau und Weiterentwicklung einer Webseite mit entsprechenden Inhalten.
- g. Schulungen, Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen
 - h. Organisation in Verbänden und Vernetzung mit Interessensvertretungen auf nationaler und internationaler Ebene.
 - i. Unterstützung bei Fragen des Aufbaus und Betriebs von Tafel- Organisationen und deren qualitative Weiterentwicklung.
 - j. Vermittlung bei Interessenskonflikten, Streitigkeiten und Gebietsaufteilung zwischen Mitgliederorganisationen und Organisationen mit (geplanten) ähnlichen Tätigkeitsfeldern.
 - k. Beratung der Mitglieder in fachlicher und inhaltlicher Hinsicht.
2. Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a. Sammlung von genusstauglichen Lebensmitteln und anderer Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs (Sachspenden) und deren unentgeltliche Weitergabe an Armutsbetroffene und Mitgliedsorganisationen zur Weiterleitung an Armutsbetroffene.
 - b. Neben der unentgeltlichen Abgabe der Warenspenden an Armutsbetroffene, kann zur Abdeckung der allgemeinen Verwaltungskosten eine pauschale Aufwandsentschädigung als symbolischer Beitrag eingehoben werden, wenn die allgemeinen Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) nicht durch freie Geldspenden oder Förderungen und Subventionen abgedeckt werden können.
 - c. Förderungen, Subventionen sowie Kooperationen mit öffentlichen Stellen (Ministerien, Bund, Land Gemeinden, ...)
 - d. Sammlungen von Geldspenden zu Unterstützung geplanter und/oder laufender Tafel-Initiativen.
 - e. Mitgliedsbeiträge und Förderbeiträge
 - f. Erträge aus letztwilligen Verfügungen, Sammlungen, Schenkungen
 - g. Zuwendung gleichgesinnter Organisationen und der öffentlichen Hand
 - h. Sponsor*innenbeiträge und Preisgelder
 - i. Erträge aus Vereinsveranstaltungen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben
 - j. Erträge aus Beteiligungen und Kapitalgesellschaften
3. Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a. sich an gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen Kapitalgesellschaften zu beteiligen bzw. diese zu errichten,
 - b. sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen und selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden,
 - c. Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte gemäß § 40a Z 1 BAO an andere gem. § 4a EStG spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck besteht und die Empfänger*innenorganisation nicht ihrerseits diese Geldmittel an andere spendenbegünstigte Organisationen weiterleitet (Ausschluss einer kaskadenförmigen Geldmittelweitergabe)
 - d. In völlig untergeordnetem Ausmaß Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu tätigen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in
 - a. ordentliche,
 - b. assoziierte,
 - c. Fördermitglieder und
 - d. Ehrenmitglieder

2. Formen der Mitgliedschaft
 - a. Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, lokaler oder regionaler Initiativen, die sich zu den Tafel-Grundsätzen bekennen und diese auch einhalten. Sie haben das Recht, zwei autorisierte Vertreter*innen in den Verein „Verband der österreichischen Tafeln“ zu entsenden.
 - b. Assoziierte Mitglieder sind natürliche Personen die Gründung einer Tafel-Organisation nach den Grundsätzen des „Verbandes der österreichischen Tafeln“ beabsichtigen.
 - c. Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit ideell und/oder finanziell.
 - d. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes auf die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 5. Erlangung von Mitgliedschaften

Mitgliedschaften sind an die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedbeitrages gebunden. Über dessen Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung

- a. Ordentliches Mitglied des Vereins „Verband der österreichischen Tafeln“ kann jeden gemeinnützige und/oder mildtätige juristische Person werden, sie sich unter § 2 genannte Aufgaben zum Ziel setzt hat. Die Verwendung der Bezeichnung „Tafel“ ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Anerkennung der Satzung und die Einhaltung der Tafelgrundsätze ist jedenfalls Grundlage einer Mitgliedschaft. Die Einschätzung der Einhaltung der Tafel- Grundsätze des Antragsstellers/ der Antragsstellerin obliegt dem Verein „Verband der österreichischen Tafeln“. Jedes Mitglied kann hier einen begründeten schriftlichen Antrag auf Verweh rung der Aufnahme einbringen. Dieser ist in der Entscheidung zu berücksichtigen. Aufnahme oder Ablehnung müssen begründet sein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Berufung ist daher nicht zulässig. Die ordentliche Mitgliedschaft ist an die Entrichtung eines jährlichen Mitgliedbeitrages gebunden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung
- b. Assoziierte Mitglieder des Vereins sind jene natürlichen Personen, die als Einzelpersonen oder Vertreter*innen von in Gründung befindlichen Initiativen entsandt werden, die nach Grundsätze des Vereins „Verband der österreichischen Tafeln“ zu arbeiten beabsichtigen. Sie können für die Dauer des Statuts ohne eigene Rechtspersönlichkeit den Vereinsaktivität beiwohnen. Mit der Anerkennung ihrer Organisation als gemeinnütziger Verein erlischt das Anrecht auf assoziierte Mitgliedschaft. Stattdessen können sie ein ordentliches Mitglied werden,
- c. Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Belange des Vereins vertritt und diese regelmäßig finanziell oder ideell unterstützt. Der Vorstand kann eine Mindesthöhe der finanziellen Unterstützung festlegen.
- d. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand

- e. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Er kann zur Entscheidungsfindung die Antragsstellerin/den Antragssteller, sowie Expert*innen und Interessensgruppen zu Rate ziehen.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit der Auflösung der Tafel-Organisation (juristischen Person), durch Ausschluss oder Austritt
2. Der Vorstand kann über ein Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden
3. Ein Mitglied kann jederzeit in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand austreten. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht refundiert.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Tafel- Namen in irreführender Weise trägt oder die Interessen oder Ziele des Vereins verletzt und wegen des gleichen Verstoßes bereits schriftlich abgemahnt wurde. Einen Ausschlussantrag kann jedes Mitglied schriftlich beim Vorstand stellen. Dieser hat die Begründung des Antrags zu prüfen und die Stellungnahme des beschuldigten Mitglieds einzuholen. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit.
5. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch beim Schiedsgericht des Vereins möglich. Dieses entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Ordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und dort sowohl das Stimmrecht wie auch das aktive Wahlrecht. Personen aus dem Kreis der Mitglieder, die von diesen nominiert werden, haben das passive Wahlrecht. Jeden ordentliche Mitglied kann Personen als Kandidat*innen für die Wahl in den Vorstand namhaft machen. Ordentliche Mitglieder haben die Verpflichtung zur Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages.
- b. Assoziierte Mitglieder können. Außer an Vorstandssitzungen- an allen Veranstaltungen oder Vereins teilnehmen und haben bei Mitgliederversammlungen ein Anhörungsrecht. Sie haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
- c. Fördermitgliedern erwächst durch ihre regelmäßige Unterstützung des Vereins keinerlei Rechtsanspruch.
- d. Ehrenmitglieder genießen bei der Mitgliederversammlung ein Anhörungsrecht. Sie haben jedoch weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.

§ 8. Organe

Organe des Vereins „Verband der österreichischen Tafeln“ sind:

- a. Die Mitgliederversammlung (§9)
- b. Der Vorstand (§12)
- c. Die Rechnungsprüfer*innen (§15)
- d. Das Schiedsgericht (§16)

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet zumindest einmal jährlich statt.
2. Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor Termin schriftlich (per Post oder per E-

- Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ankündigung einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens sechs Wochen vor dem Termin zu erfolgen.
3. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post oder E-Mail) einzureichen und in die Tagesordnung aufzunehmen.
 4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 5. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, außer den finanzierenden Mitgliedern, teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder, die zum Tag der Mitgliederversammlung auch ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 6. Auf Antrag der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder kann die Mitgliederversammlung anstatt physischer und persönlicher Teilnahme auch in Form von elektronischen Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, wenn dies spätestens 30 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beantragt wird. In diesem Fall muss es jedem Stimmberechtigten möglich sein, sich zu Wort zu melden und an den Abstimmungen teilzunehmen und die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sein. Die Identität der Teilnehmer muss zweifelsfrei überprüfbar sein.
 7. Rechnungsprüfer können gemäß § 15 Z 2 an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 8. Mitglieder-Organisationen werden jeweils durch eine bevollmächtigte Person vertreten. Diese ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zu melden.
 9. Jedes ordentliche Mitglied hat jeweils eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. In jedem Fall kann aber eine Mitglieder-Tafel nur jeweils eine Stimme haben.
 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder sie von mindestens 1/10 der Mitglieder oder den Rechnungsprüfern schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Mitgliederversammlung muss binnen 30 Tagen stattfinden.

§ 10. Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderungen von einem anderen Vorstandmitglied schriftlich auf Beschluss des Vorstands einberufen. Dabei ist allen Mitgliedern die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung sowie Kandidaturen müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einlangen. 7 Tage vor der Mitgliederversammlung sendet der Vorstand die endgültige Tagesordnung samt eingelangten Anträgen und Kandidaturen an die Mitglieder aus.
2. Die Einberufungsfrist beträgt für die jährliche Mitgliederversammlung 30 Tage, für eine außerordentliche zumindest drei Wochen.

§ 11. Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Tagesordnung. Den Vorsitz hat der jeweilige Obmann bzw. die Obfrau

2. Zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Alle Abstimmungen außer der Wahl des Vorstandes erfolgen grundsätzlich offen. Wenn zumindest ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden
4. Der Vorstand und die beiden Rechnungsprüfer*innen werden durch persönliche, geheime und schriftliche Wahl einzeln durch die ordentlichen Mitglieder gewählt. Zumindest die drei Funktionen des Obmanns bzw. der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des/der Finanzverantwortlichen sind zwingend zu besetzen. Optional können zu jeder Funktion auch Stellvertretungen gewählt werden, wenn dies dem Wunsch der Mehrzahl der Mitglieder entspricht.
5. Auf der Mitgliederversammlung kann nur über Themen abgestimmt werden, die fristgemäß schriftlich beim Vorstand eingelangt sind und auf der Tagesordnung der Einladung standen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten nicht andere Mehrheiten festlegen, und betrifft insbesondere folgende Beschlüsse:
 - a. Beschlussfassung über den Voranschlag
 - b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - c. Entgegennahme des Ergebnisses der Prüfung des Rechenschaftsberichtes durch die Rechnungsprüfer
 - d. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - e. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand
 - f. Entlastung des Vorstandes
 - g. Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
8. Bestimmte Beschlüsse des Verbandes müssen von den obersten Leitungsgremien (Vorständen) der Mitgliedsorganisationen mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der stimmberechtigten Mitglieder ratifiziert werden, bevor sie in Kraft treten. Ratifizierungspflichtige Beschlüsse sind:
 - a. Beschlüsse zur Veränderung der Mitgliedsbeiträge
 - b. Beschlüsse zur Veränderung der Tafel-Grundsätze
 - c. Beschlüsse, die in der Arbeitsroutine eines Mitglieds eingreifen
 - d. Beschlüsse, für die mindestens ein Mitglied Ratifizierungspflicht einfordert
9. Näheres zum Ablauf der Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 12. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann bzw. der Obfrau dem/der Finanzverantwortlichen und dem Schriftführer/der Schriftführerin. Für jede dieser

Funktionen können auf Antrag bei der Mitgliederversammlung Vertretungen ernannt werden. Alle Inhaber*innen von Vereinsämtern sind in dieser Funktion ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist das Leitungsgremium im Sinne des Vereinsgesetzes.

2. Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Kooptierung ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen. Für diese Entscheidung ist die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Kooptierte Mitglieder sind nur auf die Funktionsdauer des restlichen Vorstandes bestellt. Vorstände sind beliebig oft wieder wählbar.
4. Zu seiner Unterstützung in der operativen Geschäftsführung kann der Vorstand für die Vornahme gewöhnlicher Geschäfte einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen. Details dessen Tätigkeit regelt die Geschäftsordnung.

§ 13. Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er führt die laufenden Geschäfte und beschließt die Angelegenheiten, die ihm die Satzung zuweist oder die ihm die Mitgliederversammlung überträgt. Ferner kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen, soweit die Statuten nicht andere Mehrheiten festlegen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer*innen (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer*innen sinngemäß. Der Vorstand kann seine Schlüsse auch im Umlauf fassen. Verlangen zumindest zwei Vorstandsmitglieder, dass eine bestimmte Materie unter Anwesenden zu behandeln sein, so kann darüber nicht im Umlauf entschieden werden. Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Vorbereitung und Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen,
 - c. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im Rahmen der Mitgliederversammlung;
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f. Personalwesen des Vereins;
 - g. Strategische Weiterentwicklung des Vereines,
 - h. Er achtet auf die Einhaltung der Tafelgrundsätze;
 - i. Erstellung einer Geschäftsordnung für die Organe des Vereins.
3. Der Vorstand kann in dringenden Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden

kann. Diese Beschlüsse sind den ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zur Kenntnis zu bringen.

4. Der Vorstand kann – wenn ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen – Personal mit Aufgaben betrauen. Lediglich der Vorstand hat gegenüber diesen Personen Weisungsrecht und Obsorgepflicht. Dies betrifft insbesondere eine bestellte Geschäftsführung gemäß § 12 Z4.

§ 14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

1. Der Verein wird durch den Obmann/die Obfrau gemeinsam mit einem weiteren Vorstandmitglied vertreten. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bestimmte Aufgaben kann er/sie anderen Mitgliedern übertragen. Bei Gefahr im Verzug, ist er/sie berechtigt, auch in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung, selbständig Anordnung zu treffen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Der/die Schriftführer*in hat den Obmann/die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Der/die Finanzverantwortliche ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin und des/der Finanzverantwortlichen deren Stellvertreter*innen (so vorhanden).

§ 15. Die Rechnungsprüfer*innen

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer*innen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfer*innen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Finanzgebarung des Vereins Im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgangsrechnungen zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die Erforderlichen Unterlagen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die physische Anwesenheit beider Rechnungsprüfer*innen in der Mitgliederversammlung ist, wenn dies nicht tunlich ist, nicht unbedingt erforderlich; sie kann dadurch ersetzt werden, dass zumindest einer der Rechnungsprüfer*innen an der Mitgliederversammlung bei den Tagesordnungspunkten Bericht des Vorstands sowie Bericht der Rechnungsprüfer*innen virtuell oder telefonisch teilnimmt. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellt Gebrauchsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, eine/n Abschlussprüfer*in zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer*innen. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§ 16. Schiedsgericht

1. In allen Stetigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus einem Sprecher oder einer Sprecherin und zwei weiteren Mitgliedern. Jede Streitparte wählt eine Schiedsperson ins Schiedsgericht. Diese beiden gewählten Schiedspersonen bestimmen dann gemeinsam die dritte Person.
3. Das Schiedsgericht kann zur Meinungs- und Entscheidungsbildung weitere Personen zur Beratung heranziehen. Die Streitparteien haben mit dem Schiedsgericht zu kooperieren und alles ihnen mögliche zur Entscheidungsfindung beitragen.

§ 17. Haftung und Auflösung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwarter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen ergibt.
2. Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat einen vertretungsbefugten Liquidator zu ernennen.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und über die Abwicklung gemäß Punkt 17.4. zu beschließen.
4. Im Fall der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen nach Abdeckung der Passiven jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für den in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigte Zwecken gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 zu verwenden.